HSPVNRW

Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 06.11.2023

Unterscheidun

Übersicht

Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU. Die Mitgliedstaaten sind allein für die Zulassung zuständig.

EU - Recht

Wiener Übereinkommen

Vorübergehende Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

§ 47 II FZV

Recht des Ausstellerstaats

Art. 35 I WÜ

... gilt nur i.V.m. dem WÜ

Unterscheidungszeichen

Wiener Übereinkommen

Art. 37 I lit. a) WÜ

- Außer dem Kennzeichen muss jedes Kfz im internationalen Verkehr hinten ein Unterscheidungszeichen des Staates führen, in dem es zugelassen ist.

Art. 37 I lit. b) WÜ

- Dieses Zeichen kann entweder unabhängig vom Kennzeichen angebracht oder ein Bestandteil desselben sein.
    - Ausgestaltung und Anbringung des Unterscheidungszeichens bzw. seine Einbeziehung in das Kennzeichen müssen den in Anhang 2 und 3 festgelegten Anforderungen genügen.

Art. 37 III WÜ

© bernd-huppertz.de

Unterscheidungszeichen

Wiener Übereinkommen

Art. 37 I lit. b)
Anh. 3 Nr. 3 WÜ

- Wenn das Unterscheidungszeichen in das Kennzeichen einbezogen ist, müssen ff. Bestimmungen erfüllt sein:
  - Das Unterscheidungszeichen muss, ggf. ergänzt durch die Flagge oder das Emblem des Staates oder [den EU-Sternenkranz], vorzugsweise links oder rechts außen am Kennzeichen angebracht sein.

Art. 37 I lit. b)
Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ

bernd-huppertz.de

Unterscheidungszeichen

Gemeinschaftsrecht

- **Mitgliedstaaten, die vorschreiben, dass in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Fahrzeuge bei der Teilnahme am Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet ein Unterscheidungszeichen führen müssen, erkennen das Unterscheidungszeichen des Zulassungs-mitgliedstaats, das am linken Rand des Kennzeichens plaziert ist, an.**

Art. 3 der Rili 2411/98/EG

Unterscheidungszeichen

Gemeinschaftsrecht

- Nach der Richtlinie ist entscheidend das Vorhandensein
  - des blauen Hintergrunds
  - von 12 gelben Sternen
  - des Unterscheidungszeichens in weißer / gelber Schrift

© Bernd Huppertz.de

Art. 3 der Rili 2411/98/EG

Unterscheidungszeichen

Nationale Regelung

- **In einem anderen Staat zugelassene Kfz müssen außerdem das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, das Artikel 37 i.V.m. Anhang 3 WÜ entsprechen muss.**

Eine Liste der „Distinguishing Signs used on Vehicles in International Traffic“ ist downloadfähig zu finden unter https//www.unece.org
Sie ist darüber hinaus im VkBl. veröffentlicht.

§ 47 II S. 1 FZV

Unterscheidungszeichen

Nationale Regelung

- **Bei Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR zugelassen sind und am linken Rand des [Euro-]Kennzeichens das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, ist die Anbringung eines Unterscheidungszeichens nicht erforderlich.**

Rili 2411/98/EG; § 47 II S. 2 FZV

Unterscheidungszeichen

Gemeinschaftsrecht

Das Unterscheidungs-zeichen ist Bestandteil des Euro-Kennzeichens

Rili 2411/98/EG; § 47 II S. 2 FZV

Unterscheidungszeichen

Schweiz

- Der gegenseitigen Anerkennung des sog. Euro-kennzeichens ist auch die Schweiz beigetreten.
    - Die Schweiz erkennt also das sog. Euro-kennzeichen als Unterscheidungszeichen an.

VkBl. 2000, 478

Unterscheidungszeichen

Schweiz

- Der gegenseitigen Anerkennung des sog. Euro-kennzeichens ist auch die Schweiz beigetreten.
    - Fraglich ist, ob Deutschland die Kennzeichen der Schweiz auch ohne deren Unter-scheidungszeichen anerkennt.

VkBl. 2000, 478

Unterscheidungszeichen

Schweiz

Unterscheidungszeichen

Gemeinschaftsrecht

Das Unterscheidungszeichen ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 WÜ anerkannt.

Die Flagge ist erlaubt nach Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ

Alte Serie (bis 2008). Kennzeichen entspricht nicht der Rili 2411/1998 i.V.m. § 21 II S. 2 FZV

§ 47 II S. 1 FZV i.V.m. Art. 37 III Anh. 3 WÜ

Unterscheidungszeichen

Gemeinschaftsrecht

Das Unterscheidungszeichen ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 WÜ anerkannt.

Die Flagge ist erlaubt nach Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ

Kennzeichen entspricht nicht der Rili 2411/1998 i.V.m. § 21 II S. 2 FZV

§ 47 II S. 1 FZV i.V.m. Art. 37 Anh. 3 WÜ

Unterscheidungszeichen

Drittstaat

Das Unterscheidungszeichen ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 WÜ anerkannt.

§ 47 II S. 1 FZV i.V.m. Art. 37 Anh. 3 WÜ

Unterscheidungszeichen

Drittstaat

Das Unterscheidungszeichen ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 WÜ anerkannt.

§ 47 II S. 1 FZV i.V.m. Art. 37 Anh. 3 WÜ

Unterscheidungszeichen

Drittstaat

Das Emblem des Staates ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ anerkannt.

Das Unterscheidungszeichen ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ anerkannt.

Art. 37 I lit. a) und b) WÜ; § 47 II S. 1 FZV

Unterscheidungszeichen

Drittstaat

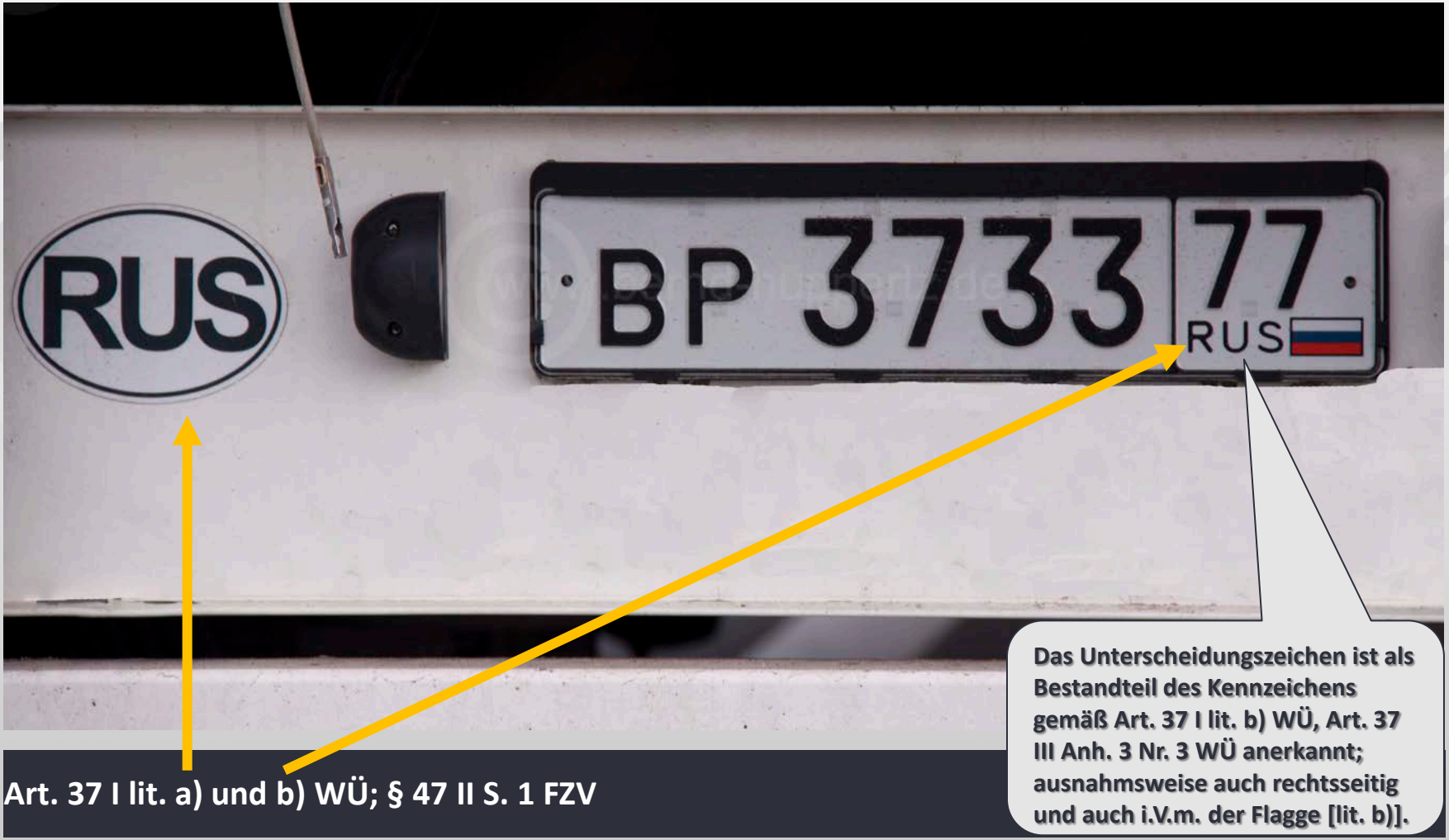

Art. 37 I lit. a) und b) WÜ; § 47 II S. 1 FZV

Das Unterscheidungszeichen ist als Bestandteil des Kennzeichens gemäß Art. 37 I lit. b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3 WÜ anerkannt; ausnahmsweise auch rechtsseitig und auch i.V.m. der Flagge [lit. b)].

Unterscheidungszeichen

Drittstaat

Art. 37 I lit. a) WÜ; § 47 II S. 1 FZV

Kennzeichen ausl. Fahrzeuge

Literatur

- *Heßling*, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123

bernd-huppertz.de

HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK Bernd Huppertz

© 27.03.2022